



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Udo Theodor Hemmelgarn
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 23. September 2021

BETREFF **Schriftliche Frage Monat September 2021**
HIER **Arbeitsnummer 9/314**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Hans-Georg Engelke

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Udo Theodor Hemmelgarn
vom 16. September 2021
(Monat September 2021, Arbeits-Nr. 9/314)

Frage

Welche gefahrenabwehrenden Maßnahmen werden nach Auffassung der Bundesregierung getroffen, wenn bereits abgeschobene Afghanen versuchen nach Deutschland einzureisen, und wie viele bereits abgeschobene Afghanen sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit wieder in Deutschland?

Antwort

Gegenüber abgeschobenen Drittstaatsangehörigen ist grundsätzlich ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 des Aufenthaltsgesetzes zu erlassen, welches im Schengener Informationssystem (SIS), im Informationssystem der Polizei und dem Ausländerzentralregister abgebildet ist und einer Visumerteilung und Wiedereinreise grundsätzlich entgegensteht. Die Ausschreibung im SIS bewirkt, dass grundsätzlich von keinem Schengenstaat ein einheitliches Schengenvisum erteilt werden darf und an der Schengen-Außengrenze grundsätzlich die Einreise nach Artikel 14 Absatz 1 Schengener Grenzkodex in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/399 zu verweigern ist. Verstöße gegen ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot sind strafbewehrt und führen zudem zur Prüfung und Vornahme einreise- bzw. aufenthaltsverhindernder Maßnahmen.

Zum Stichtag 31. August 2021 hielten sich ausweislich des Ausländerzentralregisters 777 afghanische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland auf, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben wurden. Da nach zeitlichem Ablauf des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots Personen gegebenenfalls auch wieder legal in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein können, lassen sich hieraus keine Rückschlüsse ziehen, ob und gegebenenfalls wie viele dieser Personen unrechtmäßig wiedereingereist sind.